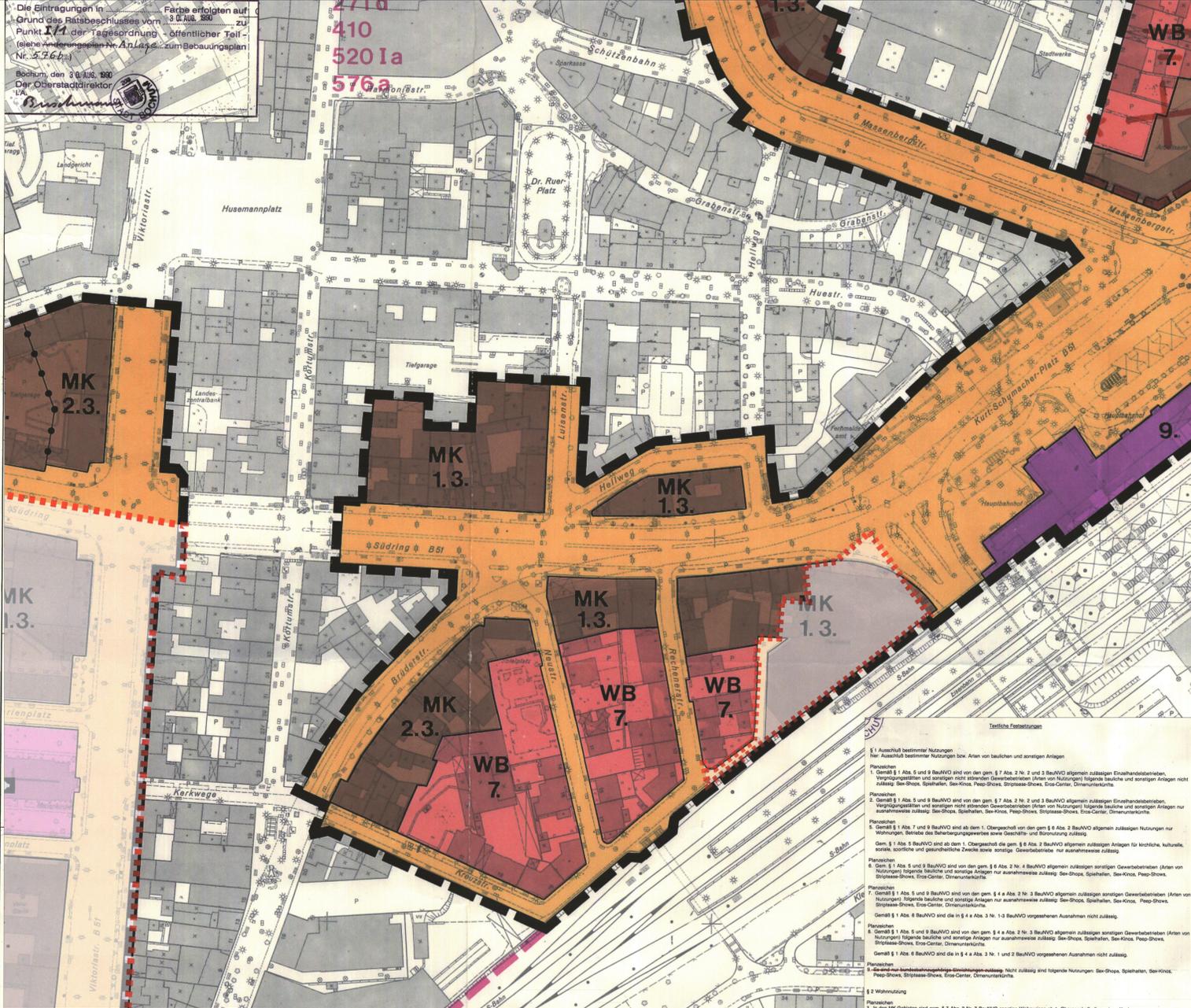


Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 576 bl - Innenstadt / Gleisdreieck -

Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BauVG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1961 (BGBl. I, S. 833)	
Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 8 BauVG i. V. m. § 11 BauVO)	Sonstige Festsetzungen
WR: Reine Wohngebiete WB: Allgemeine Wohngebiete WB: Bauweise Wohngebiete MG: Mischgebiete LA: Kindertagesstätten GE: Gewerbegebiete GI: Industriegebiete SO: Sonstige Sondergebiete	Mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauVO) mit Gelb-, Fahr- und Leitungszeichen ausgestrichelte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 9 BauVG i. V. m. § 11 BauVO)	Verkehrsmittel
GFZ: Geschäftszentren BMZ: Büromittel GRZ: Grundflächenzahl	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Zahl der Vollgeschosse	Verkehrsmittel
als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Bauweise, Bauform, Baugang (§ 2 Abs. 9 BauVG i. V. m. § 11 BauVO)	Verkehrsmittel
offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig geschlossene Bauweise Bauweise	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)	Verkehrsmittel
Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken denkmalrechtliche Denkmale Kulturdenkmale Sportstätten Freizeitanlagen Grünflächen Sportplätze Freizeitanlagen Private Grünflächen	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Verkehrsmittel und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)	Verkehrsmittel
Verkehrsmittel Verkehrsflächen Verkehrsflächenzone Öffentliche Parkflächen Fußgängerbereich	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauVO)	Verkehrsmittel
Flächen für die Versorgung und die Entsorgung Elektrizität Unterwasserleitungen Wasser Wasserbehälter Abwasser Abfall	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Haarverengungen und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO)	Verkehrsmittel
überirdisch unterirdisch	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauVO)	Verkehrsmittel
Grünflächen Parkanlage Grunderwerbgebiet Sportplatz Sportplatz Freizeit Private Grünflächen	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regenerierung des Wasserhaushalts (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauVO)	Verkehrsmittel
Wasserflächen Hochwasserschutzflächen Schutzgebiet für Grund- und Oberflächenwasser	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauVO)	Verkehrsmittel
Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt
Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauVO)	Verkehrsmittel
Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft	als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zweigeteilt

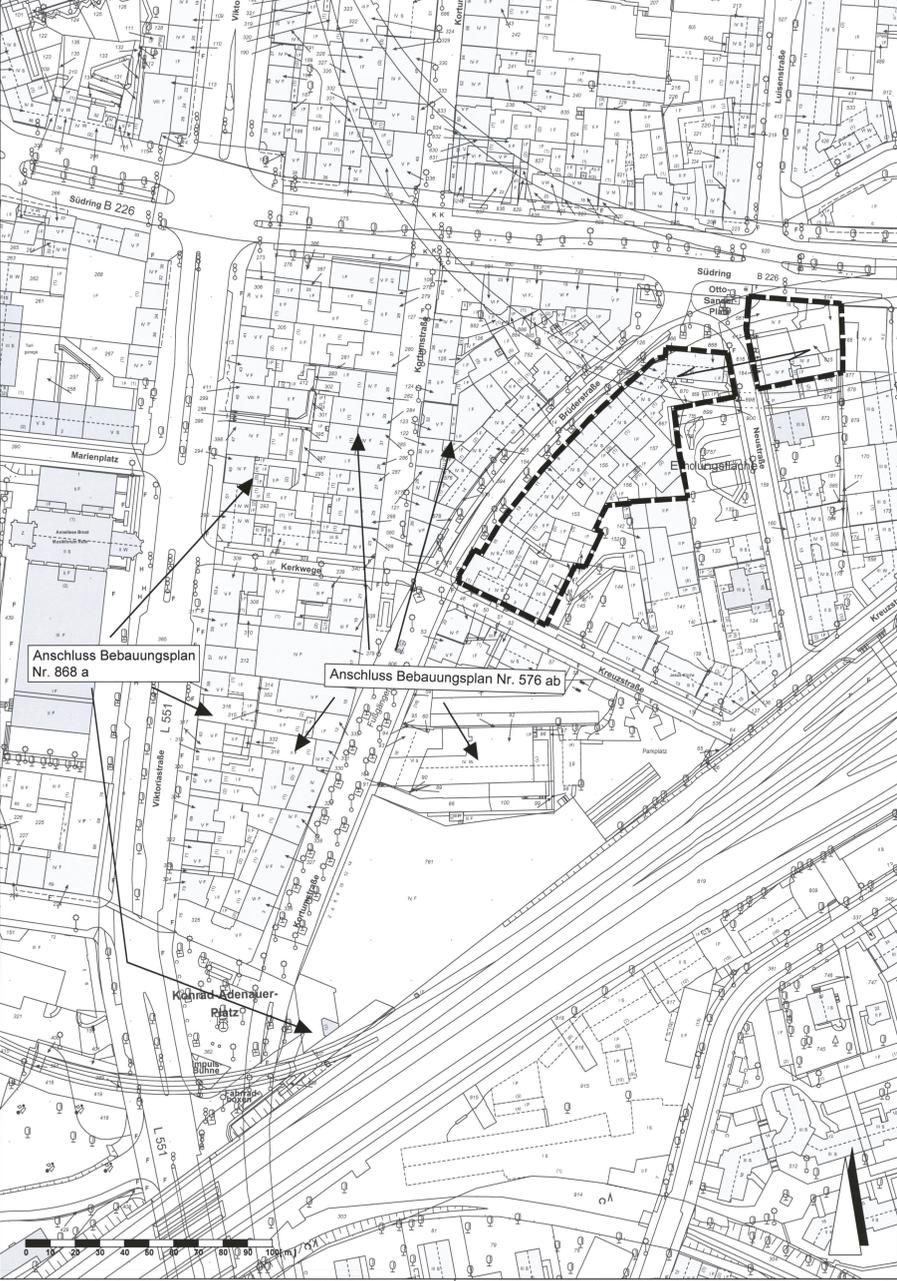


Bei Bauwerken, die höher als 40 m über Grund errichtet werden sollen, ist zum Schutz der das Plangebiet überragenden Richtungsverbindungen der Deutschen Bundespost der genaue Verlauf der Richtungsverbindungen und der von Hochbauten freizuhaltende Geländestreifen anhand eines genauen Lageplanes vorher beim zuständigen Fernmeldeamt Bochum, Postfach 10 07 09, in Bochum 1, Dienststelle PLF, Telefon 610-6191, zu erfragen.

"Nach Auskunft des Bundesvermögensamtes befindet sich im Planbereich eine IS-Stollennlage (Alter Bahnhofsvorplatz/Marienplatz) der teilweise verfüllt ist."

Rechtsgrundlagen:
 - Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
 - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-2)
 - Planzeichenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-14)
 - Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.1984 (GV. NW, S. 416), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW, S. 232)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 728), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8)
 - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1980 (BGBl. I, S. 1586), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-14-1-2)
 - Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1980 (GV. NW, S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW, S. 224)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW, S. 478) in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW, S. 2029)
 - Bundesgesetz - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, 3071), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-9)

Abkürzungen:
 BGBl. - Bundesgesetzblatt
 GV. NW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
 SGV. NW. - Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
 Festsetzungen nach § 9 BauVG

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauVG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 576 bl werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 576 bl folgendermaßen ergänzt:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 576 bl sind Wasserpfleien-Gaststätten und Wettbüros nicht zulässig.

HINWEISE

Wasserpfleien-Gaststätten stellen Betriebe dar, die eine Bewirtung mit Wasserpfleien anbieten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 576 bl bleiben auf Grundlage der BauNVO von 1977 und der BauO NRW von 1984 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 576 bl bestehen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der zuständige Sachverständige des Rates der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 29.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 10.02.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Der Planungsvorschlag lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 15.07.2022 einschließlich öffentlich aus und wurde in das Internet eingestellt.

Am 10.02.2022 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der zuständige Sachverständige des Rates der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 15.07.2022 die öffentliche Auslegung des Planungsvorschlags in der Fassung vom 15.07.2022 beschlossen.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Planungsvorschlag in der Fassung vom 15.07.2022 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 15.07.2022 einschließlich öffentlich aus und wurde in das Internet eingestellt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.08.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 15.07.2022 um Stellungnahme zum Planungsvorschlag in der Fassung vom 15.07.2022 gebeten.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der geänderte / ergänzte Planungsvorschlag in der Fassung vom 15.07.2022 lag gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 15.07.2022 einschließlich öffentlich aus und wurde in das Internet eingestellt.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 15.07.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Bochum, den 23. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2022 (BGBl. I, S. 674)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW, 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW, S. 1098)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NRW, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490)

Abkürzungen:
 BGBl. - Bundesgesetzblatt
 GV. NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 15.07.2022 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 09. Jan. 2023

Oberbürgermeister
Schriftführung

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt des Beschlusses vom 15.07.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Bekannmachungsverordnung NRW Verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen und wird hiermit ausfertigt.

Bochum, den 09. Jan. 2023

Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und wird in das Internet eingestellt.

Bochum, den 10. Feb. 2023

Der Oberbürgermeister
I.A.

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS

Für die Erarbeitung des Planungsvorschlags ist der Sachverständige der Stadt Bochum beauftragt.

Bochum, den 02. Dez. 2022

Oberbürgermeister
I.A.

Stadtbaureferat

STADT BOCHUM

Bebauungsplan Nr. 576 blb

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 576 bl - Innenstadt / Gleisdreieck -

Am 10.02.2022

Blatt 1 / 1 Maßstab im Original: 1:1000 | Blattformat: - 1205 x 870 mm
 Planstand: Satzung | Fassung des Bebauungsplanes: 30.03.2022